

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Kollnburg -Kostensatzung-

Die Gemeinde Kollnburg erläßt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung

folgende

Kostensatzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich.

1. Die Gemeinde Kollnburg erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen)
2. ¹Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. ²Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen sind. ³Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf (05) bis fünfundzwanzigtausend (25.000) EURO erhoben. ⁴Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.
3. ¹Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
²Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 19.12.1996 außer Kraft.

Kollnburg, den 18. September 2001
Gemeinde Kollnburg:



Wittenzellner
1.Bürgermeister

Kostenverzeichnis als Anlage zur Satzung vom 18.09.2001

0 00	<p>Allgemeine Verwaltung Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01 bis 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor</p>	
000	Anordnungen für den Einzelfall	15 bis 600 EURO
001	<p>Beglaubigungen: Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind, 2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind 	<p>0,75 EURO je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 EURO</p> <p>5 EURO im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden</p>
002	<p>Bescheinigungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich abzugsfähige Spenden 2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung 	<p>kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000 AIIMBI S.571)</p> <p>5 bis 75 EURO</p>
003	<p>Einsicht in Akten und amtliche Bücher: Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne</p>	0,75 EURO je Akt oder Buch, mindestens 5 EURO
004	<p>Fristverlängerungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. 2. Fristverlängerung in anderen Fällen 	<p>10-25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 EURO.</p> <p>5 bis 60 EURO</p>
005	<p>Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift</p>	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 EURO. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,5 bis 5 EURO vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 EURO je angefangene Seite, mindestens 5 EURO.
006	Niederschriften:	7,50 bis 75 EURO für jede angefangene Stunde
02	<p>Besondere Amtshandlungen Hauptverwaltung Kommunalgesetze</p>	
020	<ol style="list-style-type: none"> 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art. 25a LKrO) 	<p>10 bis 2.500 EURO</p> <p>kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG)</p>
021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	

		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 EURO
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 EURO
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG).	
		4.0 bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 EURO
		4.1 sonst	12,50 bis 200 EURO
03		Finanzverwaltung	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen	Es gelten die Kostensätze des staatlichen Kostenrechtes
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 EURO
1		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 1.250 EURO
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15 bis 600 EURO
12		Feuerbeschau	
	120	Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau -FBV)	
		1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	15 bis 1.000 EURO
	121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, die für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBF)	Kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	122	Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV)	15 bis 1.000 EURO
6		Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	
61		Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)	
	610	Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 20 Abs. 2 Satz 2 BauGB	12,50 bis 25 EURO
	611	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
		Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs.1 BauGB, dass ein Vorkaufsrecht nach §§ 24 ff. BauGB nicht besteht oder nicht ausgeübt wird	12,50 bis 25 EURO
	612	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	15 bis 1.000 EURO
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	616	Bestätigung der Gemeinde, daß das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 22 Abs. 2 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
62		Wohnungsaufsicht	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 bis 2.500 EURO

63		Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG)	10 bis 150 EURO
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 bis 600 EURO
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 bis 2.500 EURO
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten	10 bis 375 EURO
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte	10 bis 75 EURO
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 EURO
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 EURO
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 EURO
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 EURO
		Besondere Amtshandlungen	
73		Marktwesen (§ 69 GewO)	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	10 bis 150 EURO
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung	10 bis 150 EURO
75		Bestattungswesen (Friedhof)	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	10 bis 600 EURO
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	10 bis 150 EURO
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	10 bis 150 EURO
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 1.250 EURO
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	10 bis 600 EURO
76		Sonstige öffentliche Einrichtungen (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen	10 bis 200 EURO
8		Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 EURO